

DIE RECHTSSICHERE WEBSITE EINES VERBANDES

Der Gesetzgeber erkannte bereits früh, dass der Betrieb von Websites besondere gesetzliche Regelungen benötigt. Seit 2007 ist das Telemediengesetz (TMG) in Kraft, das das ältere Teledienstegesetz (TDG) von 1997 ersetzte. Daneben finden sich aber auch in anderen Gesetzen rechtlich zwingende Anforderungen an Websites. Der nachfolgende Artikel möchte einen grundlegenden Überblick über die Thematik geben und auf etwaige Besonderheiten bei hauptamtlich geführten Verbänden bzw. Vereinen hinweisen.

Roman Pusep

IMPRESSUM

Die Impressumspflicht nach dem TMG trifft – stark vereinfacht – jede kommerzielle Website bzw. jeden nicht rein privaten Anbieter von Telemedien, also Websites.

Nach § 5 Abs. 1 TMG müssen alle Websites ein Impressum haben, über die Leistungen angeboten werden, die in der Regel kostenpflichtig sind. Was mit dieser regelmäßigen Entgeltlichkeit gemeint ist, ist umstritten und füllt Bibliotheken von Rechtsprechung und Aufsätzen.

In der Vereinspraxis ist es jedoch einfacher: Fast jeder eingetragene Verein ist impressumspflichtig. Viele der Leistungen bzw. Mitgliedsrechte und -vorteile werden auch kommerziell angeboten. Es ist bei Vereinen zwar denkbar, dass sie ausnahmsweise von der Impressumspflicht nicht erfasst sein könnten. Die juristisch fundierte Prüfung der Ausnahme ist jedoch – wie die Praxis zeigt – um ein Vielfaches aufwendiger als die praktische Umsetzung des Impressums.

Die Anforderungen an das Impressum ergeben sich im Wesentlichen aus § 5 Abs. 1 TMG. Diese Norm enthält eine Liste, welche als Checkliste grundsätzlich einfach abgearbeitet werden kann. Dabei sollte der Verbandsverantwortliche folgende Themen beachten:

– § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG: Zunächst dürfte selbstverständlich sein, dass der vollständige Verbandsname angegeben ist, und zwar so wie der Verband im Vereinsregister eingetragen ist. Es darf also nicht nur die Kurzbezeichnung des Verbands verwendet werden, falls eine solche existiert. Auch der Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e. V.“ sind zwingend erforderlich. Die Verbandsanschrift darf auch nicht fehlen, ein Postfach genügt nach der Rechtsprechung nicht.¹ Die Namen (Vor- und Nachname) der Vertretungsberechtigten und deren Vertretungsbe-

zugnis sind ebenfalls anzugeben. Beim Verband sind dies die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB. Also die Vorstandsmitglieder, die zur rechtmäßigen Verbandsvertretung befugt sind. Bei einigen Vereinen ist der Vorstand etwas komplexer aufgebaut und nicht alle Vorstände gehören zum Vorstand nach § 26 BGB. Einzelheiten müssen sich aus der Satzung entnehmen lassen. Hat der Verband darüber hinaus einen satzungsgemäßen Geschäftsführer, kann auch dieser besondere Vertreter (nach § 30 BGB) im Impressum eingetragen werden. Dies ist sicherlich sinnvoll, weil der Geschäftsführer maßgeblich nach außen auftritt, verpflichtend ist dies neben der Nennung des Vorstandes aber nicht.

– § 5 Abs. 1 Nr. 2: Es sollten eine funktionsfähige bzw. zu Geschäftszeiten besetzte Telefonnummer und auch eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Damit ist der Verband auf der rechtlich sicheren Seite. Es kommt bei Alternati-

¹ BeckOK-Ott, 24. Edition, Stand 01.05.2019, § 5 TMG Rdnr. 29; Müller-Broich, TMG, 1. Aufl., München 2012, § 5 TMG Rdnr. 5; Begründung des Gesetzentwurfs, RegE BT-Drs. 14/6098, 21.



ven, wie zum Beispiel bei einem Chat- oder Rückrufsystem darauf an, dass eine „schnelle Kontaktaufnahme“ sichergestellt ist.

- § 5 Abs. 1 Nr. 3: Wenn der Verband eine zulassungspflichtige Tätigkeit ausübt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu nennen (damit ist nicht die Datenschutzaufsichtsbehörde gemeint). Dies ist sicherlich die Ausnahme. Sollte im Einzelfall die Vereinstätigkeit einer behördlichen Zulassung bedürfen, sind die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde zwingend erforderlich.
- § 5 Abs. 1 Nr. 4: Die Angaben aus dem Vereinsregister. Dies sind das Vereinsregistergericht und die entsprechende Registernummer.
- § 5 Abs. 1 Nr. 5: Die berufsspezifischen Angaben dürften bei Verbänden eher nicht erforderlich sein. Diese Regelung betrifft sogenannte reglementierte Berufe, deren Zugang gesetzlich geregelt ist, wie etwa bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Psychotherapeuten. Die Regelung betrifft also eher die Verbandsmitglieder (z. B. Mitglieder von Anwaltsvereinen) als den Verband selbst.
- § 5 Abs. 1 Nr. 6: Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID) ist zwingend anzugeben. Dies gilt allerdings nur, wenn eine solche auch existiert. Hier wird häufiger aufgrund des Fehlverständnisses dieser Pflicht entweder die Steuernummer angegeben oder sogar eine ansonsten nicht benötigte UStID beim Finanzamt beantragt, um der Pflicht nachzukommen. Dies alles ist nicht nötig. Hat der Verein keine UStID, ist auch nichts anzugeben.

WOHIN MIT DEM IMPRESSUM?

Wichtig ist, dass das Impressum für den Websitebesucher „auf Anhieb“ erkennbar und anklickbar ist. Die rechtlich sicherste Gestaltung ist es, wenn der Link auf das „Impressum“ als solcher gekennzeichnet ist und unmittelbar auf der Startseite anklickbar ist. Es kommt darauf an, dass der Websitenutzer schnell, leicht und intuitiv die gesetzlich vorgesehenen Informationen auffinden kann.

PRESSERECHT/RUNDFUNK-STAATSVERTRAG (RSTV)

Viele Verbände bieten den Websitebesuchern zahlreiche textlich oder multimedial aufbereitete Informationen, z. B. eine Verbandszeitung/-zeitschrift oder Berichte von Vereinsveranstaltungen, sogenannte Telemedien. Diese häufig „journalistisch-redaktionell gestalteten An-

gebote“ nach § 55 Abs. 2 RStV führen zur Verpflichtung, im Impressum den inhaltlich Verantwortlichen zu benennen. Auf manchen Websites wird die Abkürzung „V. i. d. P“ verwendet, sie steht für „Verantwortlicher im Sinne des Presserechts“. Dies muss eine natürliche Person sein; meist der Redakteur, ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Verbandsmitglied, welches die Website gestaltet.

STREITSCHLICHTUNG UND ODR-PLATTFORM

Nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und nach Art. 14 der ODR-Verordnung können Verbände verpflichtet sein, auf ein Verbraucherschlichtungsverfahren hinzuweisen und den Link zur ODR-Plattform klickbar auf der Website (jeweils im Impressum) einzubinden. Dies ist dann der Fall, wenn die Verbände auf ihrer Website bestimmte Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten, z. B. Verkauf von Druckwerken oder kostenpflichtige Veranstaltungen, wie Schulungen, Seminare, Tagungen oder Gala-Events. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob solche Pflichten bestehen. Diese Prüfung ist nicht immer einfach und führt auch nicht in jedem Fall zu eindeutigen Ergebnissen. Aus kaufmännischen Überlegungen ist es daher häufig sinnvoll, die Verpflichtung zu unterstellen und den Text sowie Link einzubinden. Dies ist beim Websitegestalter mit einem Aufwand von wenigen Minuten verbunden und hat keine rechtlichen Nachteile.

DISCLAIMER/HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

Viele Websites enthalten einen weitgehend überflüssigen und rechtlich auch nicht mehr aktuellen Disclaimer. Er beginnt meist mit den Worten „Das Landgericht Hamburg hat 1998 ...“ Hiervon sind auch viele Verbände betroffen. Die Google-Suche mit den einschlägigen Suchbegriffen („Impressum Verein Hamburg Az. 312 O 85/98“) ergibt über 10.000 Suchergeb-



nisse, welche auf Impresen von Vereinen verweisen.

Folgendes ist wichtig und sollte in diesem Zusammenhang befolgt werden: Der Begriff „Haftungsausschluss“ ist streng genommen falsch, hat sich aber auf den Websites eingebürgert. Es ist nämlich nicht möglich, die Haftung für eigene Inhalte auf einer Website auszuschließen. Nach § 7 TMG haftet der Websitebetreiber für eigene Inhalte. Es wäre daher treffender, einen Begriff wie „Haftungshinweise“ zu verwenden, weil der Text ohnehin nur die Rechtslage beschreibt und nicht gestaltet.

Möchte man die Haftung für fremde Inhalte beschränken oder ausschließen, auf welche die eigene Website verlinkt, dann ist die textliche/inhaltliche und technische Gestaltung allein maßgeblich. Es ist haftungsrechtlich wirkungslos, wenn in einem Artikel auf der eigenen Website mit den rechtswidrigen Inhalten einer fremden Website sympathisiert wird bzw. sie

gutgeheißen werden und man sich gleichzeitig „ganz hinten“ im Impressum mit dem Hinweis auf das Landgericht Hamburg distanziert hat. In einem solchen Fall haften beide Websitebetreiber nahezu gleichermaßen.

Um sich auch haftungsrechtlich zu distanzieren, sollte Folgendes beachtet und umgesetzt werden:

- Externe Links sollten in neuen Fenstern (also nicht nur im neuen Tab und erst recht nicht im selben Tab) geöffnet werden. Dies sollte idealerweise mit dem Hinweis verbunden werden: „Sie verlassen nun die Website des Verbands und werden weitergeleitet auf ...“ Dies ist ein deutliches Signal für den Websitebesucher, dass sich nun die Verantwortlichkeiten für die Inhalte ändern. Diese technische Lösung sollte im Text der Haftungshinweise beschrieben werden.
- In regelmäßigen Abständen sollten die verlinkten Ziel-Websites geprüft wer-



den. Wenn auf den verlinkten Websites eindeutige Rechtsverletzungen stattfinden, sollten die jeweiligen Links sofort deaktiviert werden. Diese Prüfungen sollten protokolliert werden.

- Findet auf der Verbandswebsite eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den verlinkten Inhalten statt, sollte hier stets darauf geachtet werden, wie intensiv die Auseinandersetzung ist und, ob sie bestätigend oder kritisierend ist. Davon hängt die eigene Haftung ab.

Betreibt der Verband ein Internetforum, in dem sich Nutzer mit oder ohne Registrierung zu verschiedenen Themen austauschen können, müssen ebenfalls zahlreiche Themen bedacht und umgesetzt werden. Beim Thema der Haftung für fremde Inhalte ist jedoch Folgendes ganz wichtig: Der Forumsbetreiber haftet grundsätzlich erst dann für fremde Inhalte, wenn er deren Rechtswidrigkeit positiv

kennt. Allerdings entstehen für ihn dann eigene Pflichten. So muss er offenkundig rechtsverletzende Inhalte unverzüglich offline stellen, wenn ihm solche bekannt werden, z. B. durch Hinweis eines anderen Benutzers.

VERSCHLÜSSELUNG DER WEBSITE

Schließlich noch ein technischer Aspekt: Es ist sinnvoll, das Aufrufen der Website nur verschlüsselt anzubieten. Der Websitebesucher sollte also nicht „http://www...“ eingeben, sondern „https://www...“. Diese finanziell ziemlich günstige Maßnahme sorgt für ein erheblich höheres Niveau an IT-Sicherheit. Manche Datenschutzbehörden halten diese Maßnahme sogar für zwingend. Die führenden Browser Google Chrome und Mozilla Firefox kennzeichnen Websites ohne eine solche Verschlüsselung als „unsicher“, was die Website mindestens unprofessionell wirken lässt

VERSTÖSSE GEGEN ALLGEMEINE IMPRESSUMSPFLICHTEN

Verstößt der Betreiber gegen die Impressumspflicht drohen zum einen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro. Die zuständigen Ordnungsbehörden verfolgen jedoch meist einen kooperativen Ansatz und verhängen selbst moderate dreistellige Bußgelder in aller Regel nur dann, wenn ein Verband nach dem Hinweis die Impressumsv Verstöße nicht beseitigt. Die „Konkurrenz“, Abmahnvereine oder Verbraucherschützer können den Betreiber aber auch zivilrechtlich in Anspruch nehmen. Bereits die Kosten einer ersten Abmahnung bewegen sich regelmäßig im vierstelligen Bereich. Zivilrechtliche Ansprüche machen im Wesentlichen die Mitbewerber geltend. Die meisten Vereine und Verbände treten aber entweder auf dem Anbietermarkt gar nicht auf oder sind eher kleinere Mitbewerber der privaten Wirtschaft. Blicke nur der

„Kampf unter den Vereinen“, wenn gleiche Mitgliedergruppen umworben werden.

DATENSCHUTZHINWEISE

Enorm wichtig sind den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entsprechende Datenschutzhinweise auf der Website. Die Datenschutzhinweise auf einer Website kann man unterschiedlich weit fassen. Jedenfalls müssen diese Datenschutzhinweise sämtliche Datenverarbeitung umfassen, die auf der Website erfolgt, wie den Verbindungsaufbau und die Verarbeitung der E-Mails und etwaiger anderer Kontaktanfragen. Gleichzeitig kann man hier auch solche Datenschutzhinweise erteilen, die die reine Offline-Datenverarbeitung betreffen, wie die Mitgliederverwaltung. Oft bietet es sich an, auch diese Hinweise bereits auf der Website zu erteilen. Zum einen, weil heutzutage ohnehin ein großer Teil dieser Datenverarbeitung über die Website erfolgt oder initiiert wird, wie bei einem Online-Mitgliedsantrag. Zum anderen müsste der Verein anderenfalls die Hinweispflichten anderweitig erfüllen, z. B. per gesonderter Kontaktaufnahme mit jedem Betroffenen. Daher sind eher umfangreiche Datenschutzhinweise durchaus sinnvoll.

Die Pflicht für Datenschutzhinweise ergibt sich meist aus Art. 12 und 13 DS-GVO, wenn der Verantwortliche die Daten selbst erhebt. Für Dachverbände gilt aber eine Besonderheit. Hier ist auf jeden Fall auch Art. 14 DSGVO einschlägig. Dachverbände erhalten meist den Zugang zu Mitgliederdaten der Ortsvereine. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies zulässig ist, muss von Fall zu Fall gesondert und sorgfältig geprüft werden, jedenfalls muss aber hierauf hingewiesen werden.

AKTUELLE RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Der Bundestag hat kürzlich eine Änderung des § 38 BDSG beschlossen. Diese Norm bestimmt derzeit, dass die datenschutzrechtlich Verantwortlichen einen



Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, wenn sie mindesten zehn Personen mit der Datenverarbeitung betraut haben. Nun soll diese Zahl auf 20 Personen erhöht werden. Dies dürfte dazu führen, dass einige Verbände keinen Datenschutzbeauftragten mehr benötigen werden. Dennoch ist eine Beschäftigung mit dem Datenschutz natürlich weiterhin Pflicht.

Aktuelles gibt es auch zu Facebook. In einer Entscheidung vom 05.06.2018, Az. C-210/16 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) dem Betreiber einer Facebook-Fanpage (also der Facebook-Seite des Verbandes) eine Mitverantwortlichkeit für die Datenverarbeitung durch bzw. bei Facebook zugesprochen. Über die Reichweite streiten die Juristen. Viele Fanpages wurden sogar abgeschaltet, weil die Betreiber die Verantwortung für eine ihnen völlig unbekannte Datenverarbeitung bei Facebook nicht übernehmen wollten. Nun hat der EuGH am 29.07.2019, Az. C-40/17 diese Verantwortlichkeit relativiert. Danach ist der Betreiber nur für dasjenige verantwortlich, was er kontrollieren kann. Über Einzelheiten streiten die Juristen aber auch nach dieser Entscheidung.

Dies bedeutet zweierlei für den Verband. Erstens sollte die Fanpage behutsam eingerichtet werden. Dies erfolgt durch das Instrument Facebook-Insights. Dort sollen die Einstellungen so gewählt werden,

dass nur erforderliche Daten verarbeitet werden. Zweitens ist der Verband für die Übermittlung der IP-Adresse an Facebook verantwortlich, wenn diese durch die Einbindung des „Like-Buttons“ erfolgt. Hier ist sicherzustellen, dass die IP-Adresse nicht direkt beim Aufrufen der Website anlässlich übermittelt wird. Es etablierten sich die Zwei-Klick-Lösung und die ihr nachfolgende Shariff-Lösung, die das verhindern. Wichtig bei diesen beiden Aspekten gleichermaßen – die Transparenz gegenüber dem Websitebesucher und damit die inhaltliche Gestaltung der Datenschutzhinweise. ■

AUTOR

ROMAN PUSEP



ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht und TÜV-zertifizierter externer Datenschutzbeauftragter. Er ist als Partner in einer Kölner IT-Kanzlei tätig und beschäftigt sich dort seit über zwölf Jahren mit den rechtlichen Aspekten der Informationstechnologie und insbesondere des Datenschutzes.

→ roman.pusep@werner-ri.de
→ www.werner-ri.de